

Richtlinien über die Energie-Fördermassnahmen der Gemeinde Rorschacherberg

Vom Gemeinderat beschlossen am
In Kraft ab

17. März 2020
20. April 2020

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerversammlungen zum Kredit über Energiefördermassnahmen folgende

Richtlinien über die Energie-Fördermassnahmen der Gemeinde Rorschacherberg¹

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, den Zugang zur Elektromobilität zu erleichtern. Dazu sollen folgende Massnahmen gefördert werden:

- a) Lademöglichkeiten für Elektroautos in Einstellplätzen von Tiefgaragen
- b) Elektroroller (nicht Elektro-Trottinets)
- c) E-Cargo-Bikes (Elektro-Lastenvelos)

Die Verbreitung von Elektroautos wird durch die Anzahl der Lademöglichkeiten in Wohnüberbauungen beschränkt. Die Förderung von Lademöglichkeiten soll dazu beitragen, die Zugänge für Lademöglichkeiten zu vereinfachen und dadurch die Zahl der Elektroautos zu erhöhen.

Der CO₂-Ausstoss aus Gebäudeheizungen soll reduziert und erneuerbare Energien gefördert werden. Die Förderung erfolgt durch Beiträge an den Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen und Holzheizungen.

Art. 2 Budget

Der Gemeinderat beantragt der Bürgerschaft jährlich einen Kredit² für Energiefördermassnahmen im Sinn dieser Richtlinien.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

² Für das Jahr 2020 beträgt der beantragte Kredit Fr. 60 000.—.

2. Beitragsbeschränkung

Art. 3 Beitragsbeschränkung

Vorbehältlich der Genehmigung dieses Kredits durch die Bürgerversammlung können bis zum Ende eines Jahres nur Beiträge bis zur maximalen Höhe des bewilligten Kredits ausgerichtet werden.

Ist der jährliche Förderbeitrag im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeschöpft, so wird ein eingereichtes Gesuch für das betreffende Jahr abgelehnt.

Art. 4 Andere Förderbeiträge

Die Gemeinde richtet die Beiträge unabhängig von anderen bzw. zusätzlichen Fördermassnahmen anderer Organisationen oder des Kantons aus.

Art. 5 Gesuche

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Art. 6 Beitragszusicherung

Die Gemeindeverwaltung prüft das Gesuch und sichert bei einem positiven Prüfungsergebnis einen Beitrag zu.

Art. 7 Verletzung von Bedingungen und Auflagen

Werden an Beitragszusicherungen geknüpfte Bedingungen und Auflagen verletzt, kann ein bereits ausbezahlter Betrag zurückgefordert werden.

Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.

Art. 8 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel und Zuständigkeiten richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³.

³ sGS 951.1; abgekürzt VRP

II. Installation von Lademöglichkeiten in Tiefgaragen

1. Voraussetzungen

Art. 9 Mindestanzahl von Einstellplätzen

Die Gemeinde richtet Beiträge an Lademöglichkeiten für Elektroautos im Gebiet der Gemeinde Rorschacherberg aus, wenn die Tiefgarage eines Mehrfamilienhauses oder mehrerer Mehrfamilienhäuser mindestens acht Einstellplätze umfasst und davon mindestens *zwei* Einstellplätze mit neuen Lademöglichkeiten mit Steckdosen mit einer minimalen Leistung von 16 Ampere ausgerüstet werden.

Art. 10 Energieverbrauch

Die durch die Lademöglichkeit verbrauchte Energie muss dem Nutzer der Lademöglichkeit belastet werden.

Art. 11 Anschlussgesuch

Für die Installationen von Lademöglichkeiten muss vor Baubeginn ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige an die Elektrizitätsversorgung Rorschacherberg eingereicht werden. Aufgrund der Beurteilung der Elektrizitätsversorgung muss möglicherweise das Netz der Elektrizitätsversorgung verstärkt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

2. Gesuch

Art. 12 Gesuchseinreichung

Das Gesuch kann frühestens zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn der Installationen für die Lademöglichkeiten geplant wird, bis vor dem Beginn der Installationsarbeiten eingereicht werden.

Dem Gesuch ist ein detailliertes Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag eines konzessionierten Elektronternehmens beizulegen.

Das Projekt umfasst

- a) die Anzahl geplanter Lademöglichkeiten,
- b) ein Lastmanagement, um kurzfristige Leistungsspitzen im Netz zu vermeiden,
- c) die geplante Art der Energieverrechnung an den Mieter oder Eigentümer⁴.

⁴ vgl. Art. 10

Art. 13 Beitragszusicherung

Die Gemeindeverwaltung sichert die Beiträge vorbehältlich der elektrotechnischen Installationsbewilligung zu.

Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusicherung automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.

Auf begründeten und vor Fristablauf schriftlich eingereichten Antrag kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, ist vor Fristablauf die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Art. 14 Beitragsauszahlung

Der Gesuchsteller hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von drei Monaten nach der Vollendung der Installationen mitzuteilen, dass die Installationen fertig sind. Die Gemeindeverwaltung kontrolliert anschliessend die Anzahl der installierten Lademöglichkeiten. Die Kontrolle kann auch im Rahmen der Bauabnahme erfolgen.

Entspricht die Anzahl Lademöglichkeiten der Beitragszusicherung, wird der zugesicherte Beitrag ausbezahlt.

Ergibt die Kontrolle, dass weniger Lademöglichkeiten installiert wurden als vorausgesetzt werden⁵, wird kein Beitrag ausbezahlt.

Ergibt die Kontrolle, dass weniger Lademöglichkeiten installiert wurden als im Beitragsgesuch angegeben und werden die Voraussetzungen⁶ trotzdem erfüllt, richtet sich der ausbezahlte Beitrag nach der Anzahl der installierten Lademöglichkeiten.

3. Beiträge

Art. 15 Einstellplätze

Die Installation von Lademöglichkeiten für Elektroautos in Tiefgaragen wird mit einem Betrag von Fr. 500.— pro Einstellplatz unterstützt.

⁵ vgl. Art. 9

⁶ vgl. Art. 9

Art. 16 Lastmanagement-Geräte

Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Kosten für das Lastmanagement-Gerät, maximal Fr. 2000.—.

III. Elektrofahrzeuge

1. Allgemeines

Art. 17 Voraussetzungen

Der Eigentümer des Fahrzeugs muss in der Gemeinde Rorschacherberg Wohnsitz haben und das Neufahrzeug mindestens zwölf Monate im eigenen Eigentum behalten. Pro Haushalt und pro drei Jahre werden maximal zwei Fahrzeuge unterstützt. Die Eigentumsdauer kann stichprobenweise durch die Gemeinde kontrolliert werden.

Art. 18 Gesuchseinreichung

Das Gesuch kann frühestens zu Beginn des Kalenderjahres, in welchem das Fahrzeug gekauft werden soll, bis spätestens 30 Tage nach der vollständigen Bezahlung des Fahrzeuges eingereicht werden.

Die bezahlte Fahrzeugrechnung sowie eine Kopie des Fahrzeugausweises müssen dem Gesuch beigelegt werden.

Art. 19 Beitragszusicherung

Das Elektrofahrzeug muss spätestens sechs Monate nach der Beitragszusicherung gekauft sein. Ansonsten verfällt die Beitragszusicherung.

Art. 20 Beitragsauszahlung

Der späteste Auszahlungstermin für zugesicherte Beiträge ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Beitrag zugesichert wurde.

2. Beiträge

Art. 21 Beiträge an Elektroroller

Der Kauf von Elektrorollern (nicht Elektro-Trottinetts) wird mit einem Beitrag von 10 Prozent des Kaufpreises, maximal Fr. 500.—, unterstützt.

Art. 22 Beiträge an E-Cargo-Bikes

Der Kauf von E-Cargo-Bikes (Elektro-Lastenvelos) wird mit einem Beitrag von 20 Prozent des Kaufpreises, maximal Fr. 1000.—, unterstützt.

IV. Wärmepumpen

1. Allgemeines

Art. 23 Baubewilligungspflicht

Für das Erstellen von Wärmepumpen (Luft-Wasser, Sole-Wasser oder Wasser-Wasser) ist eine Baubewilligung nötig. Die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge erfolgt unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren. Sinnvollerweise wird das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durchgeführt. Informationen erteilt die Bauverwaltung Rorschacherberg.

Alle Erdwärmesonden benötigen eine Bewilligung des Kantons, unabhängig davon, in welchem Gewässerschutzbereich sie liegen. Bei Erdkollektoren oder Erdwärmekörpern ist eine kantonale Bewilligung notwendig, wenn sie in den Gewässerschutzbereichen Au oder Ao liegen. Zuständig ist das Amt für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen.

2. Voraussetzungen

Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz⁷ festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM). Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Anlage muss sich in der Gemeinde Rorschacherberg befinden.
2. Beitragsberechtigt sind bestehende Gebäude mit einer bestehenden, fest installierten Elektroheizung oder fossilen Heizung.
3. Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
4. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Dokumente sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.

⁷ sGS 741.12

Art. 25 Besondere Voraussetzungen

Gefördert wird der Rückbau und Ersatz von fest installierten Elektroheizungen und fossilen Heizungen in bestehenden Bauten durch eine Elektro-Wärmepumpe (Luft-Wasser, Sole-Wasser oder Wasser-Wasser).

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Grossverbraucher, massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung;
- b) Objekte oder Betriebsstätten mit Befreiung von der CO₂-Abgabe oder mit Rückerstattung des Netzzuschlags. Es gilt der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
- c) Öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone. Der Ausschluss gilt nicht, falls der Ersatz im Zusammenhang mit einem Anschluss an ein Anergienetz erfolgt.

Art. 26 Heizungstypen

Als Elektroheizungen gelten zentrale oder dezentrale elektrische Widerstandsheizungen. Als fossile Heizungen gelten Öl-, Gas- und Kohleheizungen. Der Ersatz von Zusatzheizungen zu Wärmepumpen oder Notheizungen wird nicht gefördert.

Art. 27 Installation

Für Kategorien, für die zertifizierte Systemmodule bestehen, ist ein gemäss Wärmepumpen-Systemmodul zugelassenes Systemmodul einzusetzen (Anlagen bis ca. 15kW_{th}). Falls kein Wärmepumpen-Systemmodul für die Leistungsklasse zur Verfügung steht, ist:

- a) eine Wärmepumpe mit dem internationalen Wärmepumpen Gütesiegel mit mindestens folgenden COP-Werten zu installieren:
 - Luft-Wasser-Wärmepumpen COP bei A2/W35 mindestens 3.6
 - Sole-Wasser-Wärmepumpen COP bei B0/W35 mindestens 4.6
 - Wasser-Wasser-Wärmepumpen COP bei W10/W35 mindestens 5.6
- b) dem Gesuch muss eine Kopie der Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie-Schweiz beigelegt werden.

Art. 28 Lärm

Bei Luft/Wasser-Wärmepumpen ist nachzuweisen, dass der Gesamtmittelungspegel L_{eq} der Ein- und Austrittsöffnung der Wärmepumpenanlage in der Mitte der nächstgelegenen Fenster und auf der Baulinie der umgebenden Grundstücke folgende Werte einhält:

- a) in Zonen, die der Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES II zugeteilt sind: 28 dB(A);
- b) in Zonen, die der Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III zugeteilt sind: 33 dB(A).

Dies entspricht einem Vorsorgezuschlag von 5 dB(A).

Der Lärmschutznachweis wird im Formular «Wärmepumpen-Deklaration (Lärmschutznachweis)» erbracht.

Art. 29 Gütesiegel Erdwärmesonden

Erdwärmesonden sind von einem Unternehmen zu erstellen, das mit dem Gütesiegel Erdwärmesonden ausgezeichnet ist.

Art. 30 Zeitweise bewohnte Bauten

Zeitweise bewohnte Bauten, z.B. Ferienhäuser, müssen nach dem Ersatz der Elektro- oder fossilen Heizung mit einer Einrichtung zur Regelung der Raumlufttemperatur über Fernmeldedienste ausgestattet sein. Die Einrichtung muss es erlauben, die Raumlufttemperatur für jede Wohneinheit auf wenigstens zwei Stufen einzustellen.

Art. 31 Rückbau der Elektroheizung

Die bestehende fest installierte Elektroheizung muss vollständig rückgebaut werden.

Art. 32 Wärmebedarf des Gebäudes

Der Wärmebedarf des Gebäudes (Raumheizung und Brauchwarmwasser) muss zu 100 Prozent durch die installierte Wärmepumpe gedeckt werden:

- a) Zusätzliche Wärmeerzeugersysteme sind zulässig, wenn sie ausschliesslich erneuerbare Energiequellen (z.B. WP-Boiler oder Solar-Boiler) verwenden. Die direkt-elektrische Erwärmung des Brauchwarmwassers (unabhängig von der Stromquelle wie z.B. PV-Anlage, Stromnetz o. ä.) gilt gemäss Energieverordnung als nicht erneuerbar.
- b) Die Brauchwarmwasserbereitung muss mit der Wärmepumpe erfolgen. Im Zusammenhang mit der Legionellenprävention kann ein Elektroregister für die Nacherwärmung betrieben werden.
- c) Bivalente Systeme mit fossilen Heizungen z.B. Hybridwärmepumpen (WP – Gas oder WP – Öl – Kombi) sind nicht förderberechtigt.

Art. 33 Doppelförderung

Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Werden die Emissionsreduktionen einer Sanierung vom Bund bescheinigt (über Kompensationsprojekte oder die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen), ist diese Sanierung nicht förderberechtigt. Ebenso sind alle Objektstandorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, nicht förderberechtigt. Ein Unternehmen kann einzelne Standorte befreien, die nicht befreiten Standorte des Unternehmens sind förderberechtigt. Eine Doppelförde-

rung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.

3. Gesuch

Art. 34 Gesuchseinreichung

Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Unterschriftenformular
- b) Kartenausschnitt mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein; bei Luft/Wasser-Wärmepumpen: Aufstellungsort des Geräts und Abstände zum Nachbargebäude/Baulinie vom Nachbargrundstück eintragen)
- c) Offerte
- d) Prinzipschema (Hydraulik)
- e) Bei thermischer Leistung ab 20 kW: Berechnung des Heizleistungsbedarfs
- f) Bei Luft/Wasser-Wärmepumpe: Lärmschutznachweis
- g) Bei Sole/Wasser-Wärmepumpe: Erdwärmesondenberechnung nach SIA 384/6

Art. 35 Beitragszusicherung

Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.

Auf begründeten und vor Fristablauf schriftlich eingereichten Antrag kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, ist vor Fristablauf die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Art. 36 Beitragsauszahlung

Der Gesuchsteller hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von drei Monaten nach der Vollendung der Installationen mitzuteilen, dass die Installationen fertig sind. Die Gemeindeverwaltung kontrolliert anschliessend die Installation. Die Kontrolle kann auch im Rahmen der Bauabnahme erfolgen.

Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird der Förderbeitrag ausbezahlt.

4. Beitrag

Art. 37 Beitrag

Der Beitrag an eine Luft/Wasser-Wärmepumpe als Ersatz für eine fest installierte elektrische oder fossile Heizung beträgt:

- a) bei einer thermischen Leistung bis 20 kW: Fr. 1 400.—.
- b) bei einer thermischen Leistung grösser als 20 kW: Fr. 800.— + Fr. 35.— je kW_{th}, maximal Fr. 7 000.— pro Gebäude.

Der Beitrag an eine Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe als Ersatz für eine festinstallierte elektrische oder fossile Heizung beträgt:

- c) bei einer thermischen Leistung bis 40 kW: Fr. 3 000.—.
- d) bei einer thermischen Leistung grösser als 40 kW: Fr. 75.— / kW, maximal Fr. 15 000.— pro Gebäude.

Die kantonalen Beiträge sind auf der Webseite der Energieagentur St.Gallen GmbH⁸ ersichtlich.

V. Holzheizungen

1. Allgemeines

Art. 38 Baubewilligungspflicht

Für das Erstellen von Holzheizungen ist eine Baubewilligung nötig. Die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge erfolgt unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren. Sinnvollerweise wird das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durchgeführt. Informationen erteilt die Bauverwaltung Rorschacherberg. Fragen bezüglich der Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere der Luftreinhaltung beantwortet das Amt für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen, Abteilung Industrie und Gewerbe.

2. Voraussetzungen

Art. 39 Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz⁹ festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen

⁸ <https://efoerderportal.sg.ch/>

«harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM). Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Förderbeiträge werden nur für fabrikneue Anlagen ausgerichtet.
2. Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderbeitrag gewährt.
3. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Dokumenten (inkl. Abrechnungsunterlagen) sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.
4. Beitragsberechtigt ist der Ersatz von Hauptheizungssystemen welche mindestens fünf Jahre alt sind (ab Datum Inbetriebnahme).
5. Beitragsberechtigt ist nur der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen in bestehenden Bauten durch Holzheizungen.
6. Die bestehende Wärmeerzeugung muss den Wärmebedarf (Raumheizung und Brauchwasser) zu mindestens 85 Prozent decken.

Art. 40 Besondere Voraussetzungen

Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz tragen¹⁰ oder es muss die Bestätigung der Bewertungsstelle Verband Hafner- und Plattengeschäfte (VHP) vorliegen.

Stückholzfeuerungen müssen entsprechend den Weisungen der Nutzungserklärung (fachgerechter Betrieb der Feuerung) betrieben werden.

Bei Stückholzfeuerungen (Stückholzkessel, Kachelofen/Speicherofen) muss ein Partikelabscheider installiert werden.

Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Heizung angebunden werden, falls es nicht mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler usw.) ganz oder teilweise aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.

Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW sind von dieser Fördermassnahme ausgeschlossen. Dazu existiert eine kantonale Fördermassnahme.

⁹ sGS 741.12

¹⁰ www.holzenergie.ch → Holzenergie → Quicklink «Qualitätssiegel»

3. Gesuch

Art. 41 Gesuchseinreichung

Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Unterschriftenformular
- b) Unterschriftenformular
- c) Situationsplan
- d) Offerte
- e) Prinzipschema Hydraulik
- f) Grundrisspläne bei Erstellung einer neuen hydraulischen Wärmeverteilung

Art. 42 Beitragszusicherung

Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.

Auf begründeten und vor Fristablauf schriftlich eingereichten Antrag kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, ist vor Fristablauf die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Art. 43 Beitragsauszahlung

Der Gesuchsteller hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von drei Monaten nach der Vollendung der Installationen mitzuteilen, dass die Installationen fertig sind. Die Gemeindeverwaltung kontrolliert anschliessend die Installation. Die Kontrolle kann auch im Rahmen der Bauabnahme erfolgen.

Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird der Förderbeitrag ausbezahlt.

4. Beitrag

Art. 44 Beitrag

Der einmalige Beitrag an eine Holzfeuerung als Ersatz einer Öl-, Gas- oder Elektrowiederstandheizung beträgt

- a) bei einer thermischen Leistung bis 40 kW: Fr. 3 000.—.
- b) bei einer thermischen Leistung grösser als 40 kW: Fr. 3 000.— + Fr. 75.— für jedes weitere kW.

Der maximale Förderungsbeitrag beträgt Fr. 15 000.— pro Anlage.

VI. Schlussbestimmung

Art. 45 Aufhebung bisheriger Richtlinien

Die Richtlinien vom 19. März 2019 werden aufgehoben.

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach der Genehmigung durch die Bürgerversammlung vom 1. April 2020 bzw. nach der Urnenabstimmung über die Geschäfte der Bürgerversammlung und der Genehmigung des Budgets 2020 vom 19. April 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. März 2020

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner
Gemeinderatsschreiber